

Aus der Finanzverwaltung;

Bekanntmachung über die Einführung der „gesplitteten“ Abwassergebühr

Der Gemeinderat Johannesburg hat beschlossen zum 01.01.2017 die „gesplittete“ Abwassergebühr einzuführen. Die **Schmutzwassergebühr** wird dann **2,61 €/m³** Schmutzwasser, die **Niederschlagswassergebühr** maximal **0,34 €/m²** reduzierte Grundstücksfläche betragen. Unterstützt wird die Verwaltung, durch das Fachbüro Dr. Schulte-Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim.

Zu Ihrer weiteren Information sollen nachfolgende Erläuterungen dienen:

1. Bisheriger Gebührenmaßstab:

Bei der Gemeinde Johannesburg, wie auch beim überwiegenden Teil aller Kommunen, wurden die Abwassergebühren bisher nach dem *Frischwassermaßstab*, das heißt, im Grundsatz nach der bezogenen Trinkwassermenge, bemessen. Im vergangenen Berechnungszeitraum lag die Gebühr in der Gemeinde Johannesburg bei 4,07 €/m³. Dieser Maßstab eignet sich uneingeschränkt für die Gebührenbemessung der *Schmutzwasserbeseitigung*.

2. Gründe für die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr:

Durch die zunehmende Flächenversiegelung sind die Träger der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen gezwungen, vermehrt in Regenrückhalteeinrichtungen (Regenrückhaltebecken, Stauraumkanäle, Regenüberlaufbecken) zu investieren. Dadurch ist der bisher eher geringe Kostenanteil für die Niederschlagswasserbeseitigung stetig angestiegen. Durch die Einführung einer so genannten „*Niederschlagswassergebühr*“ sollen die mittlerweile nicht mehr unerheblichen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung verursachungsgerechter umgelegt werden. Dazu soll das aus den *bebauten und befestigten* Flächen der einzelnen Grundstücke in die öffentliche Kanalisation abfließende Niederschlagswasser berücksichtigt und so eine größere „*Gebührengerechtigkeit*“ erreicht werden. Bebaute und befestigte Flächen sind im Wesentlichen Dächer und befestigte Verkehrs- und Hofflächen.

3. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m³ Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m³ die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden, oder ob das Niederschlagswasser versickert wurde, die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr. Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus. Da auch für die Behandlung des Niederschlagswasser hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und auf der Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= getrennte Gebühren). Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt. Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden.

4. Künftige Gebührenstruktur:

Mit der Einführung des neuen Gebührenmaßstabs wird **keine zusätzliche Abwassergebühr** erhoben. Vielmehr werden die Kosten, die bisher allein nach dem Frischwassermaßstab umgelegt wurden, künftig auf zwei Bereiche, nämlich zum einen auf die „*Schmutzwasserbeseitigung*“ und zum anderen auf die „*Niederschlagswasserbeseitigung*“ aufgeteilt. Während die Kosten der *Schmutzwasserbeseitigung* wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch umgelegt werden, werden die Kosten der *Niederschlagswasserbeseitigung* nach der Quadratmeterzahl der *bebauten und befestigten* Grundstücksflä-

chen, von welchen Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangt, umgelegt. Für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren werden somit alle *bebauten und befestigten* Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet wird oder von denen z. B. auch indirekt über die Straßeneinläufe Abwasser in die Kanalisation fließt, herangezogen. Eine Niederschlagswassergebühr fällt nur für Grundstücksflächen an, von denen aus tatsächlich (direkt oder indirekt) Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

5. Grundstücksabflussbeiwert / Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche

Der Grundstücksabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,3 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind. Diese Grundstücksabflussbeiwerte sind nach Bebauungsdichte gegliedert, wobei ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,13 eine minimale Bebauungsdichte und ein Grundstücksabflussbeiwert von 0,9 eine maximale Bebauungsdichte bedeutet.

Anhand von Luftbildern und der digitalen Flurkarte wurde bei den einzelnen Grundstücken im Gemeindegebiet der individuelle Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt (**Summe überbaute und befestigte Fläche : gesamte Grundstücksfläche = Zeile C** untenstehende Tabelle) und der zutreffende Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B untenstehende Tabelle) zugeordnet.

Dazu wurden folgende Grundstücksabflussbeiwerte vorgesehen:

A	Stufe	I	II	III	IV	V	VI
B	Grundstücksabflussbeiwert (GAB)	0,13	0,2	0,3	0,45	0,7	0,9
C	Individueller Versiegelungsgrad	0,10-0,15	0,16-0,24	0,25-0,36	0,37-0,54	0,55-0,81	0,82-1,00

Die **gebührenpflichtige Fläche** ergibt sich nun, indem die gesamte Grundstücksfläche mit dem jeweiligen Grundstücksabflussbeiwert (Zeile B) multipliziert wird. Diese ist bereits auf dem Erhebungsbogen eingetragen. Die gebührenpflichtige Fläche entspricht daher nicht der genauen angeschlossenen Fläche.

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Grundstücksabflussbeiwerten kann es zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und der ermittelten gebührenpflichtigen Fläche kommen. Wenn Ihre tatsächlich angeschlossene Fläche von dieser vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche deutlich abweicht, das heißt, wird der individuelle Versiegelungsgrad (Zeile C) der jeweiligen Grundstücksabflussbeiwerte der zugeordneten Stufe unter- oder überschritten **oder** weicht die tatsächlich angeschlossene Fläche um mindestens 200 m² von der vorermittelten gebührenpflichtigen Fläche ab, so wird auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ggf. von Amts wegen eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

6. weitere Vorgehensweise

Jeder betroffene Grundstückseigentümer bekommt in den nächsten Tagen die benötigten Unterlagen zugesandt, in denen die angenommenen überbauten und befestigten Flächen ausgewiesen sind. Gleichzeitig werden in diesem Schreiben die Zeiten für die Bürgerfragestunden zur Abklärung individueller Fragestellungen in Einzelgesprächen bekanntgegeben.

Peter Zenglein
1. Bürgermeister